

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„BIOGASANLAGE AM SCHWEINESTALLSTANDORT AM BAUERSHEIMER WEG.“

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren zum -vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort am Bauersheimer Weg“- der Stadt Friedland berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	06.06.2012
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	19.07.2012 - 21.08.2012
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	19.07.2012 - 20.08.2012
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	12.09.2012
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	18.10.2012 - 20.11.2012
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	18.10.2012 - 20.11.2012
Abwägungsbeschluss	20.03.2013
Satzungsbeschluss	20.03.2013
Pläne	veröffentlicht am 10.07.2013, in Kraft getreten am 11.07.2013

Anlass der Planaufstellung

Die AC Invest GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Friedland gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuleiten.

Am Vorhabenstandort bestehen bereits zwei Biogasanlagen. Sie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft Mecklenburgische Seenplatte im Jahr 2009 (Aktenzeichen: StAUN NB 420 571/1276-1/2008) und im Jahr 2011 (Aktenzeichen: StALU MS 52-571/1316 – 1/2009) genehmigt.

Für beide Biogasanlagen erfolgte darüber hinaus die Genehmigung für die Erhöhung der

elektrischen Leistung auf 600kW_{el} (Aktenzeichen: StALU MS 52-571/1276-3/2011 bzw. StALU MS 52-571/1316-3/2011) sowie die Genehmigung für die Erweiterung um eine Trocknungsanlage für Gärreststoffe (Aktenzeichen: StALU MS 52-571/1276-3/2012 bzw. StALU MS 52-571/1316-3/2011).

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlagen gemäß § 4 BImSchG wurden für die MV Babyporc GmbH bzw. die SUS etc. GmbH erteilt.

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat in ihrer Sitzung am 06. Juni 2012 die Aufstellung zum -vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort am Bauersheimer Weg“ beschlossen.

Die Aufstellung der Biogasanlage dient der bauplanungsrechtlichen Sicherung des Standortes, der sich bereits in Betrieb befindlichen Biogasanlage.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden.

Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort am Bauersheimer Weg“- der Stadt Friedland herangezogen.

Die bestehende Nutzung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ dient der alternativen Energiegewinnung.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umweltwirkungen des Vorhabens wurde insbesondere für die Schutzgüter Mensch/Siedlung, Klima/Luft, Geologie/Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und Wasser ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt.

Für die Biogasanlage ist die Austrittshöhe der Emissionen mit weniger als 20 m über Oberkante Gelände maßgebend. Folglich wurde der **Untersuchungsradius** auf 1.000 m festgelegt.

Bereits im Genehmigungsverfahren zu beiden Biogasanlagen erfolgte eine umfangreiche Auseinandersetzung hinsichtlich möglicher Wirkungen der Biogasanlagen am Standort Friedland auf die verschiedenen Schutzgüter. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt konnte nicht festgestellt werden.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 8 zulässigen Auswirkungen (Betreiberwechsel, Errichtung untergeordneter Nebenanlagen) werden nicht zu einer Änderung der genehmigten Immissionssituation führen.

Eine detaillierte- Auseinandersetzung mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich, weil sowohl die bauliche Vorprägung, der hohe Versiegelungsgrad als auch die bestehenden Immissionswirkungen eine Betroffenheit von streng geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereiches ausschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen wurden im vorliegenden o.g. Bebauungsplan detailliert geprüft. Es erfolgte eine naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens, und es wurden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern waren nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Alle zur Bearbeitung vorhersehbaren und möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) werden entsprechend den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern erfasst und bewertet. Details der Kompensationsplanung sind der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als gesonderter Teil der Begründung zu entnehmen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung vom 19.07.2012 bis zum 21.08.2012 statt.

Es wurde die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe in dem o.g. Zeitraum beim Amt Friedland, Riemannstraße 42 in 17089 Friedland eingesehen werden konnten.

Hierbei wurden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.07.2012. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Die Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde entsprechend überarbeitet.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung laut den in der Beschlussvorlage niederge-

legten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf wurde am 12.09.2012 von der Stadtvertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand September 2012 wurde vom 18.10.2012 bis zum 20.11.2012 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt, der „Neuen Friedländer Zeitung“ am 10.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Bis zum 20.11.2012 gingen keine Stellungnahmen mit Anregungen zum ausgelegten Bebauungsplanentwurf bei der Amtsverwaltung ein.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB parallel mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 18.10.2012 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand September 2012 aufgefordert. Bis zum 10.01.2013 gingen 9 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bei der Amtsverwaltung ein.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beläuft sich auf eine Fläche von 1,97 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf folgende Flurstücke der Flur 21, 31 und 30/1 (teilweise) in der Gemarkung Friedland.

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Friedland wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Die Stadt Friedland verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.06.2006 (in der Ausführung mit 6 Änderungen und der Ergänzung der Siedlungsbereiche Brohm und Schwanbeck).

Zur Gewährleistung dieser städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme war es erforderlich, die aktuellen Entwicklungsabsichten über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung (In der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.03.2013) abzusichern.

Am Vorhabenstandort bestehen bereits zwei Biogasanlagen. Sie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft Mecklenburgische Seenplatte im Jahr 2009 (Aktenzeichen: StAUN NB 420 571/1276-1/2008) und im Jahr 2011 (Aktenzeichen: StALU MS 52-571/1316 – 1/2009) genehmigt.

Anlässlich des Kaufs der Biogasanlagen durch die nicht privilegierte Vorhabenträgerin soll die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien am Standort Friedland bauplanungsrechtlich abgesichert werden.

Eine Zusammenfassung und die getroffenen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der

Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind den entsprechenden Abwägungstabellen zu entnehmen.

Entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB wurden die durch die Gemeindevertretung der Stadt Friedland die eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern waren nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Die Stadtvertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort am Bauersheimer Weg“ der Stadt Friedland am 20.03.2013 beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde am 20.03.2013 gebilligt.

Die öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort am Bauersheimer Weg“ der Stadt Friedland erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland „Neue Friedländer Zeitung“ Nr. 07 am 10.07.2012.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort am Bauersheimer Weg“ der Stadt Friedland tritt mit Ablauf des Erscheinungstages in Kraft.

Friedland, den 08.08.2013



Unterschrift
Bürgermeister